

gelegenen örtlichen Wohnbebauung befindet, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 UVPG zu erwarten.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr wird die Wattfläche, durch die sich entwickelnde Uferzonierung, ökologisch verbessert. Auswirkungen für die Tierwelt sind als gering anzusehen, da die Wattfläche weder für Vögel, Fledermäuse, Amphibien noch für die Wirbellosenfauna als Lebensraum von Bedeutung ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten, da die bestehende Wattfläche in ihrer Struktur erhalten bleibt und lediglich in ihrer Höhe leicht verändert wird.

Für das Schutzgut Wasser werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet. Auf die Wasserqualität hat das Vorhaben keinen Einfluss, zumal das Risiko einer denkbaren Wassertrübung durch den Bauablauf minimiert wird. Da die Durchführung der Arbeiten im Winterhalbjahr stattfinden, kann auch eine erhöhte Sauerstoffzehrung vermieden werden.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu besorgen. Die nur unerheblichen Auswirkungen durch den Einsatz des Raupenfahrzeugs sind auf das Vorhabengebiet begrenzt und werden sich nur auf die kurze Bauzeit von drei bis vier Wochen beschränken.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Der Charakter des bestehenden Tidebiotops wird durch die Ausführung der Arbeiten nicht verschlechtert, sondern durch die sich entwickelnde Uferzonierung sogar verbessert.

Da keine Kulturdenkmäler durch das Vorhaben betroffen sind und die Deichsicherheit jederzeit gewährleistet wird, sind ferner ebenso wenig erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Zuletzt sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wegen der zeitlichen und räumlichen Beschränkung des Vorhabens ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 25. September 2024

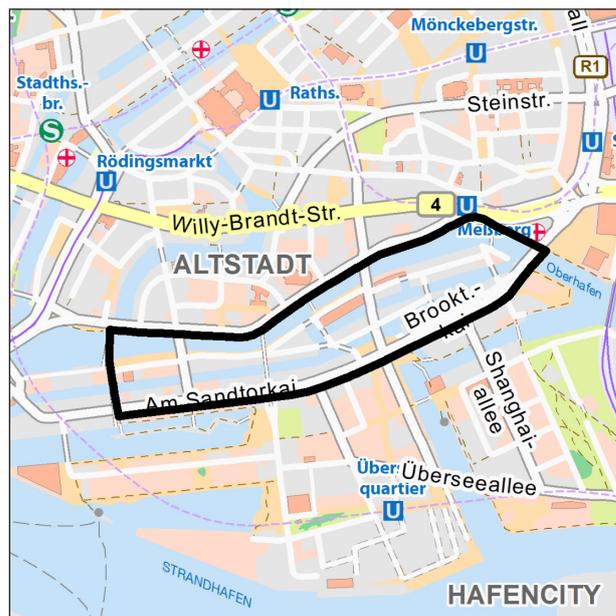
Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1909

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans „Bauflächen im Bereich der Speicherstadt“

Der Senat hat beschlossen, für folgenden Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Änderung des Flächennutzungsplans F06/12 „Bauflächen im Bereich der Speicherstadt“.



Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flächen der Speicherstadt im Norden des Stadtteils HafenCity sowie im geringen Umfang Flächen im Süden des Stadtteils Hamburg-Altstadt (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 103 und 102) und ist etwa 25 ha groß.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Speicherstadt zu einem gemischt genutzten, innerstädtischen Quartier geschaffen werden.

Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans „Bauflächen im Bereich der Speicherstadt“ (zeichnerische Darstellung, Beschlusstext und Begründung) sowie zu den vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird in der Zeit **vom 12. November 2024 bis einschließlich 12. Dezember 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

veröffentlicht. Zudem besteht dort die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Nach Auswahl des Planverfahrens „HafenCity12-Hamburg-Altstadt48 (Speicherstadt)“ finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen im oben genannten Zeitraum an Werktagen montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Raum E.01.274 (Auslegungsraum neben dem Stadtmodell).

Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/428 40-8371/- 8292 erteilt.

Bestandteile der Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Umweltbericht als Teil der Begründung mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich

Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind für den Geltungsbereich des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Umweltbericht (als Teil der Begründung zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung) mit einer Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, jeweils hinsichtlich der oben genannten Schutzgüter.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) übermittelt werden über die Internet-Seite <https://bauleitplanung.hamburg.de>. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an bauleitplanung-lp@bsw.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 405), ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung, die im Internet sowie am Auslegungsort hinterlegt ist.

Hamburg, den 29. Oktober 2024

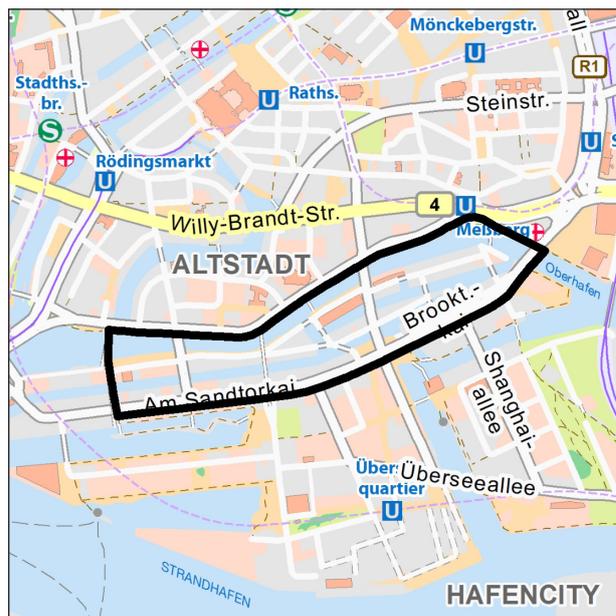
Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1910

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms „Bauflächen im Bereich der Speicherstadt“

Zum Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms „Bauflächen im Bereich der Speicherstadt“ (Verfahrensnummer L07/12) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), und § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41), die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Gebiet der Landschaftsprogramm-Änderung umfasst die Flächen der Speicherstadt im Norden des Stadtteils HafenCity sowie im geringen Umfang Flächen im Stadtteil Hamburg-Altstadt (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 103, 102 und 101) und ist etwa 25 ha groß.



Im Landschaftsprogramm sollen unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf der Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Speicherstadt zu einem gemischt genutzten, innerstädtischen Quartier geschaffen werden.

Zum Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms „Bauflächen im Bereich der Speicherstadt“ (Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten) wird in der Zeit **vom 12. November 2024 bis einschließlich 12. Dezember 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

veröffentlicht. Zudem besteht dort die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Nach Auswahl des Planverfahrens „HafenCity12-Hamburg-Altstadt48 (Speicherstadt)“ finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an Werktagen montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Raum E.01.274 (Auslegungsraum neben dem Stadtmodell).

Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/4 28 40-83 71/- 82 92 erteilt.

Während der oben genannten Auslegungsdauer können Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms elektronisch direkt unter „Bauleitplanung online“, per E-Mail an bauleitplanung-lp@bsw.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landschaftsprogramms unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung, die im Internet sowie am Auslegungsort hinterlegt ist.

Hamburg, den 29. Oktober 2024

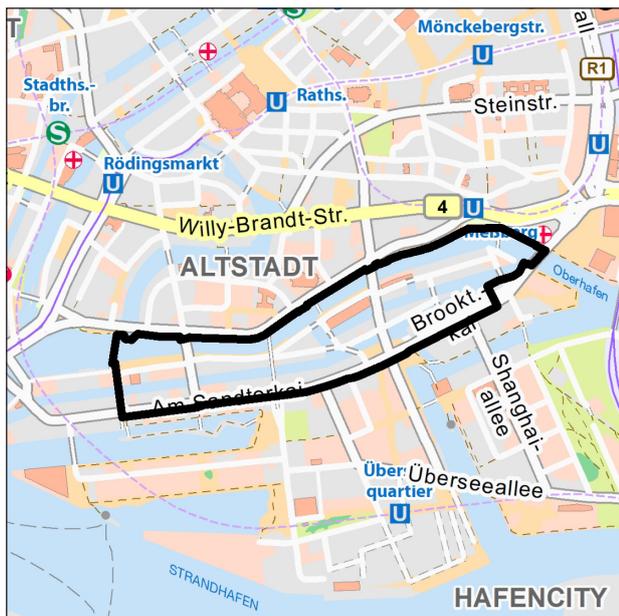
**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1911

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs

Der Senat hat beschlossen, für den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, I Nr. 214 S. 1), durchzuführen (Veröffentlichung im Internet und zusätzlich öffentliche Auslegung).

Gebiet der Speicherstadt im Stadtteil HafenCity (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 103, 102 und 101).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Westgrenzen der Flurstücke 1721 und 1722 (Kehrwiedersteg), über das Flurstück 1738 (Kehrwiederfleet), Westgrenzen der Flurstücke 1723 und 1724 (Kehrwieder), über das Flurstück 2650 (alt 1749, Binnenhafen), Nordgrenzen der Flurstücke 2650 und 2838 (alt 1687, Zollkanal) der Gemarkung Altstadt-Süd – Nordgrenze des Flurstücks 2011 (alt 1986, Zollkanal/Oberhafen), über das Flurstück 2011 der Gemarkung Altstadt-Nord – über die Flurstücke 2197 (Oberhafen), 2461 (alt 1147, Oberbaumbrücke), 2198 und 2196, Südgrenzen der Flurstücke 2195 (Wandrahmsfleet) und 1126 (Holländisch-Brookfleet), Ostgrenze des Flurstücks 1033, über die Flurstücke 2776 (alt 1851), 2042, 2040 (Brooktorkai), Südgrenzen der Flurstücke 2776 (Brooktorkai) und 1285 (Am Sandtorkai), über die Flurstücke 2532 (alt 1741, Am Sandtorkai) und 1717 der Gemarkung Altstadt-Süd.

Der Bebauungsplan HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und weitere Entwicklung der Speicherstadt zu einem gemischt genutzten, innerstädtischen Quartier. Dabei steht die Sicherung der Speicherstadt als denkmalgeschütztes Gesamtensemble und Welterbe im Vordergrund.

Der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die nachfolgend genannten Unterlagen werden in der Zeit **vom 12. November 2024 bis einschließlich 12. Dezember 2024** im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ veröffentlicht. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 sowie die nachfolgend genannten Unterlagen an Werktagen montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum (E.01.274) neben dem Stadtmodell öffentlich ausgelegt.

Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/428 40-8371/- 8292 erteilt.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Internet und zusätzlich im Auslegungsraum hinterlegt ist.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Luft, Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten/Untersuchungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht (Ziffer 4 der Begründung) mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den oben genannten Schutzgütern;
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom Januar 2013;
- Aktualisierte Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom April 2024;
- Luftschadstoffprognose zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom Januar 2013 sowie eine Stellungnahme des Institutes für Hygiene und Umwelt der ehemaligen Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Hintergrundbelastung vom November 2012;
- Aktualisierte Luftschadstoffprognose zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom März 2024 sowie eine Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom Januar 2024;
- Ökologische Bestandsuntersuchung und Bewertung zum B-Plan-Entwurf HafenCity 12 (Speicherstadt) vom November 2013 sowie Aktualisierung vom Februar 2024.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme des Denkmalschutzamtes der ehemaligen Kulturbehörde im Rahmen des Scoping per E-Mail vom 13. September 2012;
- Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung im Rahmen des Scoping vom 17. September 2012 sowie Stellungnahme von Hamburg Wasser im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung zur Schmutzwasserbeseitigung vom 25. April 2017;
- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der damaligen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu Informationen aus dem Altlasthinweiskataster sowie zur Bodenluftbelastung vom Oktober 2012;
- Stellungnahme des Amtes für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu Informationen aus dem Altlasthinweiskataster sowie zur Bodenluftbelastung im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom April 2024 sowie ergänzende Stellungnahme per E-Mail vom 18. April 2024;
- Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Abwasserwirtschaft, der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie zur Entwässerung und zum Überflutungsnachweis im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 25. April 2017;
- Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Abwasserwirtschaft, der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie zur Niederschlagsentwässerung im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 2. Mai 2017;
- Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe, Referat Lärmschutz, der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie zum Lärmgutachten im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 27. April 2017;
- Stellungnahme des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Abteilung technischer Umweltschutz, zum Lärmgutachten im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 28. April 2017;
- Stellungnahme der ehemaligen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat Gesundheit und Umwelt, zum Lärmgutachten und zu Luftschadstoffen im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 4. Mai 2017;
- Stellungnahme der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, zur Entwässerung und zum Niedrigwasserschutz im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 4. Mai 2017;
- Stellungnahme der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Referat Luftreinhaltung, zum Luftschadstoffgutachten im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 8. Mai 2017;
- Stellungnahme des Helmsmuseums, Abteilung Bodendenkmalpflege, zu archäologischen Fundstellen im Plangebiet im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 28. März 2024;
- Stellungnahmen des Amtes für Wasser, Abwasser und Geologie der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 4. April 2024, vom 15. April 2024 und vom 16. April 2024;

- Stellungnahme des Amtes für Verbraucherschutz der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zum Gesundheitsschutz im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 18. April 2024;
- Stellungnahme des Amtes für Naturschutz und Grünplanung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zum Artenschutz im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 19. April 2024;
- Stellungnahme des Denkmalschutzamtes der Behörde für Kultur und Medien zum Welterbe Speicherstadt im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 22. April 2024.

Diese Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet im Online-Dienst „Bauleitplanung“ sowie zusätzlich im Auslegungsraum eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen im Online-Dienst „Bauleitplanung“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per E-Mail an

Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de

oder schriftlich per Post an die oben genannte Dienststelle oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von §4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 29. Oktober 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1912

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wildschwanbrook –

Nach §8 in Verbindung mit §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Wildschwanbrook (Flurstück 6319 [14 m²]), vor Haus Nummer 95 liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 17. Oktober 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1913

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Hinschenfelder Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §8 in Verbindung mit §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-